

Inhalt

Allgemeine Informationen	3
Zuständigkeit Schulleiterin/Schulleiter	3
Anmeldebögen	3
Privilegierungsmöglichkeit gemeindeeigener Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Abs. 6 SchulG NRW	4
Anmeldungen von Kindern mit Wohnsitz im Ausland / außerhalb NRWs	5
Hinweise zum allgemeinen Aufnahmeverfahren gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I)	5
Härtefälle, § 1 Abs. 2 S. 1 APO-S I	5
Aufnahmekriterien nach § 1 Abs. 2 S. 2 APO-S I	6
Geschwisterkinder, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 APO-S I	7
Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 APO-S I	9
Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 APO-S I	10
Schulwege, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 APO-S I	11
Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 APO-S I	11
Hinweise zum Losverfahren	11
Leistungsheterogenität, § 1 Abs. 2 S. 3 APO-S I (Gesamt- und Sekundarschulen)	12
Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in die NRW-Sportschule	14
NRW-Musikprofil-Schulen	14
Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern	15
Umgang mit nachträglich freiwerdenden Plätzen	16
Das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	16
Bandbreiten	17
Reduzierung der Schülerzahl bei GL-Schulen	17
Anforderungen an den Ablehnungsbescheid	18
Widerspruchsverfahren	19
Checkliste Unterlagen Widerspruchsverfahren	19
Widerspruch	19

Akteneinsicht / zu übermittelnde Unterlagen.....	19
Stattgabe / Abgabenachricht.....	20
Übersendung der Widerspruchsunterlagen.....	20
Rücknahme von bereits vergebenen Schulplätzen.....	21
Muster Ablehnungsbescheid	22
Muster Abgabenachricht.....	24
Muster Stattgabe	25
Muster Rücknahme eines Schulplatzes.....	26
Muster Begrenzung des Klassenfrequenzwertes auf bis zu 27 Schülerinnen und Schüler	29
Einzureichende Unterlagen für die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren.....	30
Darstellung des Aufnahmeverfahrens für die Jahrgangsstufe 5	33

Allgemeine Informationen

Zuständigkeit Schulleiterin/Schulleiter

Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 SchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist damit Herrin bzw. Herr des gesamten Aufnahmeverfahrens. Bitte achten Sie darauf, dass auch allen Dokumentationen des Verfahrens zu entnehmen ist, dass Sie als Schulleiterin bzw. als Schulleiter die Kriterien des § 1 Abs. 2 S. 2 APO SI festgelegt, über eventuelle Härtefälle entschieden, das Losverfahren verantwortet und auch die Bescheide im Rahmen des Aufnahmeverfahrens selbst unterschrieben haben. Die Aufgabe „Aufnahmeverfahren“ können Sie nicht delegieren. Sie dürfen sich unterstützen lassen, indem Sie einzelne Aufgaben delegieren, z.B. können Sie das Fertigen von Listen oder Losen delegieren oder auch eine „Losfee“ die Lose ziehen lassen oder jemand anderen Protokoll über das Losverfahren führen lassen. Vermeiden Sie bitte in den Dokumenten die Abkürzung „SL“, da dies auch Schulleitung bedeuten kann und sprechen Sie nicht von „wir“ sondern schreiben Sie „ich“. Es sollte eindeutig sein, wer gehandelt hat.

Es gilt natürlich, dass im Verhinderungsfall (z.B. Erkrankung) der ständige Vertreter/die ständige Vertreterin das Verfahren oder auch einzelne Schritte durchführt. Das ist die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter und in der Regel nicht eine andere Person.

Anmeldebögen

Da gemäß § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz im Geburtenregister die Geschlechtseinträge „weiblich“, „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe“ möglich sind, passen Sie bitte Ihre Anmeldebögen entsprechend an. Entweder nehmen sie ein Freitextfeld für die Angabe des Geschlechts auf oder bieten die o.g. vier Möglichkeiten zum Ankreuzen an.

Es ist dringend zu empfehlen, die Möglichkeit aufzunehmen, das Vorliegen eines **Härtefalls** in Ihrem Anmeldebogen anzugeben.

Dies erleichtert erheblich den Nachweis, ob das Vorliegen eines Härtefalls zum Zeitpunkt der Anmeldung geltend gemacht wurde. Darüber hinaus empfiehlt es sich das Vorliegen eines Härtefalls ebenso im Aufnahmegespräch nochmal proaktiv abzufragen. Bitte machen Sie z.B. auf der Schulhomepage/auf Ihren Anmeldebögen darauf aufmerksam, dass die Geltendmachung und der Nachweis eines Härtefalls unbedingt und nur **vor** der Aufnahmeentscheidung bei der Anmeldung erfolgen muss.

NEU!

Wird erst nach Ablehnung z.B. im Rahmen des Widerspruchsverfahrens das Vorliegen eines Härtefalls geltend gemacht, findet dies keine Berücksichtigung (mehr). Sinn und Zweck der Härtefallregelung ist nicht die zusätzliche überkapazitäre Aufnahme des Kindes ([OVG NRW- Beschl. v. 20.08.2025 – 19 B 695/25](#)), sondern aufgrund der vorliegenden Härte die Aufnahme zulasten der für andere zur Verfügung stehenden Plätze (weitere Hinweise s.u.).

NEU!

Privilegierungsmöglichkeit gemeindeeigener Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Abs. 6 SchulG NRW

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach [§ 46 SchulG](#) i.V.m. [§ 1 APO-S I](#) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur APO-S I (Nr. 13-21 Nr. 1.1. / Nr. 1.2. BASS).

Entsprechend des § 46 Abs. 6 SchulG kann der Schulträger festlegen, „dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme zunächst verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt“.

Voraussetzung für die Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG ist ein Schulträgerbeschluss. Die Entscheidung ist nicht in das Ermessen des einzelnen Schulleiters oder der Schulleiterin gestellt. Wenn der Schulträger einen Beschluss nach § 46 Abs. 6 SchulG gefasst hat, müssen Schulen im Fall eines Anmeldeüberhangs gemeindefremde Kinder ablehnen, die die Möglichkeit haben, eine Schule der gewünschten Schulform in ihrer (Wohnort-)Gemeinde zu besuchen. Gemeindefremde Kinder ohne Schule der gewünschten Schulform in ihrer Herkunftsgemeinde sind gemeindeeigenen Kindern gleichgestellt.

Sofern Aufnahmekapazitäten an Ihrer Schule verbleiben, dürfen die dann noch freien Plätze auch an gemeindefremde Kinder vergeben werden. § 46 Abs. 6 SchulG stellt diesbezüglich kein grundsätzliches Verbot zur Aufnahme gemeindefremder Kinder dar, sondern nur die Verpflichtung, unter den beschriebenen Rahmenbedingungen, die gemeindeeigenen Kinder vorzuziehen.

Sofern gemeindefremde Kinder beabsichtigen zum neuen Schuljahr in die Gemeinde umzuziehen, können diese Kinder gleichrangig zu den gemeindeeigenen Kindern im Aufnahmeverfahren nur berücksichtigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten glaubhaft und substantiiert den unmittelbaren Umzug belegen können (z. B. Miet-/Kaufvertrag, Arbeitsvertrag) ([VG Köln, Beschl. v. 09.05.2023 – 10 L 503/23](#), Rn. 47).

Beachten Sie: Gemeindefremde Kinder, die in ihrer Wohnortgemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können, dürfen auch nicht als Geschwisterkind oder Härtefall aufgenommen werden!

Anmeldungen von Kindern mit Wohnsitz im Ausland / außerhalb NRW

Schulplätze sind für Kinder zur Verfügung zu stellen, die in Nordrhein-Westfalen schulpflichtig sind. Schulpflichtig sind nach § 34 Abs. 1 Schulgesetz NRW Kinder, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Besteht eine Meldeadresse in Nordrhein-Westfalen, wird dort der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt widerlegbar vermutet. Das bedeutet für die Aufnahme, dass Kinder mit Wohnsitz in anderen (Bundes-)Ländern nur nachrangig aufgenommen werden dürfen, nämlich nur dann, wenn noch Schulplätze unbesetzt geblieben sind. Eine Ablehnung von Kindern mit Wohnsitz in NRW zugunsten von Kindern mit anderweitigem Wohnsitz ist unzulässig.

Dies gilt es unbedingt auch dann zu beachten, wenn bereits Geschwisterkinder Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule sind und Sie beabsichtigen, das Kriterium zur Anwendung zu bringen. **Geschwisterkinder mit Wohnsitz im Ausland/außerhalb NRW können als solche nicht privilegiert aufgenommen werden (nur dann, wenn noch Plätze frei sind).**

NEU!

Hinweise zum allgemeinen Aufnahmeverfahren gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I)

Härtefälle, § 1 Abs. 2 S. 1 APO-S I

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob ein Härtefall vorliegt ([VG Köln, Beschl. v. 19.06.2020, 10 L 819/20 Rn. 32](#)).

Über die Umstände, die einen Härtefall ausmachen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Ermessen. Die Ermessensausübung hat sich, als grobe Zielvorgabe, daran auszurichten, ob eine außergewöhnliche Sondersituation eines einzelnen angemeldeten Kindes vorliegt, in der es gewichtige, in seiner Person oder familiären Situation liegende individuelle Gründe unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten rechtfertigen, es auch unter Inkaufnahme einer Minderung der Aufnahmechancen konkurrierender Schüler und ihrer Eltern bevorzugt aufzunehmen ([OVG NRW, Beschl. v. 30.11.2016 – 19 B 1142/16 Rn. 13](#); VG Köln, Beschl. v. 16.05.2023 – 10 L 824/23). Zudem ist ausschlaggebend, ob die angenommene Härte durch Aufnahme an Ihrer Schule abgemildert wird.

Es haben sich in der Praxis folgende Gründe herausgebildet, die dazu führen können, dass ein Kind als Härtefall einzuordnen ist:

- schwere familiäre Belastung (z.B. Tod eines Elternteils vor kurzer Zeit; schwerwiegende Vorfälle innerhalb der Familie, die zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie geführt haben)

- schwere Erkrankung / Behinderung der Schülerin oder des Schülers oder des alleinerziehenden Elternteils
- alleinerziehendes Elternteil und schwere Erkrankung / Behinderung eines Geschwisterkindes

Nicht als Härtefall eingeordnet werden wegen der hohen Vergleichszahlen üblicherweise alleinerziehende, vollzeitberufstätige Elternteile sowie Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen wie AD(H)S, LRS und Dyskalkulie.

Ebenfalls keine Berücksichtigung als Härtefall kommt hinsichtlich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Betracht, da dies mit einer Verringerung der Aufnahmekapazität der Schülerinnen und Schüler einhergehen würde, deren Plätze nach § 1 Abs. 2 APO-S I vergeben werden. (VG Gelsenkirchen, Beschl. V. 28.07.2023 – 4 L 1089/23)

Bei Zweifeln am tatsächlichen Vorliegen eines Härtefalles bzw. an der Schwere des Grundes ist es notwendig, die näheren Umstände der geltend gemachten Gründe zu erfragen und vor der Aufnahmeentscheidung von den anmeldenden Eltern entsprechende Nachweise (z.B. Atteste) einzufordern. „Zu der ordnungsgemäßen Ausübung des Ermessens gehört auch, dass die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen zutreffend und ausreichend ermittelt worden sind.“ ([VG Köln, Beschl. v. 19.06.2020, 10 L 819/20 Rn. 36](#)).

Ein Härtefall muss bei der Anmeldung geltend gemacht werden. Eine Berücksichtigung erst im Widerspruchsverfahren findet nicht (mehr) statt. Stellen Sie bitte eine nachweisliche Abfrage/Hinweis auf die Geltendmachung eines Härtefalls sicher.

Aufnahmekriterien nach § 1 Abs. 2 S. 2 APO-SI

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule zieht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1.	Geschwisterkinder
2.	ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
3.	ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache
4.	Schulwege
5.	Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule
6.	Losverfahren

Bitte geben Sie Ihre Aufnahmekriterien, die Sie anwenden möchten, vorab bekannt (z.B. Homepage, Tag der offenen Tür, Elterngespräch).

Geschwisterkinder, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 APO-S I

Originäre Anwendung des Kriteriums „Geschwisterkind“

Ein Geschwisterkind im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 APO-S I ist ein Kind, das [mindestens] ein Geschwisterkind hat, das zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bereits Schülerin oder Schüler der Schule ist und voraussichtlich auch im Aufnahmeschuljahr weiterhin sein wird ([OVG NRW, Beschl v. 28.08.2018 - 19 B 1153/18](#)).

Bei der Heranziehung des Kriteriums „Geschwisterkinder“ sind im schulrechtlichen Sinne folgende Personen berücksichtigungsfähig:

- Geschwister i.e.S.
- Halbgeschwister
- Adoptivgeschwister, da diese Geschwistern und Halbgeschwistern rechtlich gleichgestellt sind
- **nur unter weiteren Voraussetzungen**: Stiefgeschwister im selben Haushalt

NEU!

Stiefgeschwister im selben Haushalt:

Kinder im selben Haushalt, die im Sinn des § 1589 BGB in keiner Verwandtschaftsbeziehung zueinander stehen, sind **nur dann** als Geschwisterkinder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 APO-S I einzustufen,

- wenn der Stiefelternteil durch schriftliche Einverständniserklärung gegenüber der Schule nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 SchulG NRW die schulrechtliche Elternstellung auch für die Kinder des Ehegatten, des Lebenspartners oder des nichtehelichen Partners in der Stiefkindfamilie übernommen hat
- oder**
- wenn dem Stiefelternteil in einer ehelichen Stiefkindfamilie nachgewiesenermaßen das sog. „kleine Sorgerecht“ nach § 1687b BGB zusteht, also die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auch des Kindes des Ehegatten (Abs. 1 S. 1) (OVG NRW, Beschl. v. 28.07.2023 – 19 B 561/23)

NEU!

Sie dürfen Stiefgeschwisterkinder somit im Aufnahmeverfahren nur als Geschwisterkinder privilegiert berücksichtigen, wenn eine der genannten Voraussetzungen Ihnen gegenüber durch Nachweise belegt wird, sonst nicht.

Ausweitung der Anwendung des Kriteriums „Geschwisterkind“ (auf gleichzeitig angemeldete Geschwisterpaare)

Darüber hinaus kann das Kriterium „Geschwisterkind“ dem Sinn und Zweck der Norm nach – Geschwisterkindern einen gemeinsamen Schulbesuch zu ermöglichen – auch

auf gleichzeitig angemeldete Geschwisterkinder angewandt und diese gemeinsam aufgenommen werden.

1. Variante:

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat hierzu entschieden, dass es regelmäßig ermessensfehlerfrei sei, Geschwisterpaare im Losverfahren einem gemeinsamen Los zuzuordnen, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter, auch für alle anderen angemeldeten Kinder das Aufnahmekriterium „Geschwisterkinder“ nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 APO-S I heranziehe.

In der Sache handelt es sich bei der Zuweisung nur eines Loses an ein solches Geschwisterpaar um eine kombinierte Heranziehung der Aufnahmekriterien „Geschwisterkinder“ und „Losverfahren“. Sie sei vom Ermessensspielraum der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 1 Abs. 2 Satz 2 APO-S I gedeckt, weil die Geschwisterpaare mit derselben Loschance am Losverfahren teilnehmen wie alle anderen teilnehmenden Kinder. Das gewählte Verfahren führe dazu, dass Geschwisterpaare immer als Einheit berücksichtigt werden, aber die Aufnahmewahrscheinlichkeit weder größer noch kleiner ist als bei den anderen Kindern im Losverfahren. Daher ist es ermessensfehlerfrei nur ein Los für je ein Geschwisterpaar vorzusehen, wenn das Kriterium „Geschwisterkinder“ zur Anwendung kommt.

2. Variante:

Ebenfalls zulässig sei es, laut OVG NRW, jedem Zwilling (oder gleichzeitig angemeldetem Geschwisterkind) ein eigenes Los zuzuweisen und nach Ziehung eines Zwillings den anderen Zwilling als Geschwisterkind aufzunehmen. In dieser Variante ist die Aufnahmewahrscheinlichkeit größer als bei den anderen Kindern im Losverfahren, aber kleiner als bei Kindern mit älteren Geschwistern, die die Schulleiterin oder der Schulleiter unabhängig vom Losverfahren aufnimmt.

Beide Varianten seien gleichermaßen ermessensfehlerfrei und von § 1 Abs. 2 S. 2 APO-S I gedeckt. ([OVG NRW, Beschluss v. 28.07.2023 – 19 B 538/23](#)).

Ausschluss der Anwendung des Kriteriums „Geschwisterkind“ (auf gleichzeitig angemeldete Geschwisterkinder)

Ebenso ist eine restriktive Anwendung des Auswahlkriteriums „Geschwisterkinder“ möglich, bei der nur solche Kinder berücksichtigt werden, deren Geschwister tatsächlich bereits zum Anmeldezeitpunkt die Schule besuchen und voraussichtlich im kommenden Schuljahr weiterhin Schülerin oder Schüler der Schule sein werden.

Hierbei nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nur diesen Teil der Geschwisterkinder unter Anwendung des Kriteriums auf. Für gleichzeitig angemeldete Geschwisterpaare bedeutet dies, dass sie von der Aufnahme unter Heranziehung des Kriteriums „Geschwister“ ausgenommen sind. Daher erhält jedes Kind ein eigenes Los. Wird ein Geschwisterkind gezogen, hat dies keine Bedeutung für die Aufnahme des anderen

Geschwisterkindes.

In Anwendung dieser Variante kann es zur Aufnahme eines der angemeldeten Geschwister und zur Ablehnung des Anderen kommen. Es ist ratsam, dass dies im Vorfeld transparent gemacht und an Eltern kommuniziert wird.

Keine Anwendung des Kriteriums „Geschwisterkind“

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es selbstverständlich auch die Option gibt, das Kriterium „Geschwisterkind“ nicht zur Anwendung zu bringen. In diesem Fall erhält jedes Geschwisterkind ein eigenes Los. Die Ziehung des einen Kindes hat dann keine Bedeutung für die Aufnahme des anderen.

Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 APO-S I

Wird das Kriterium „ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen“ bei der Aufnahmeentscheidung herangezogen, ist das Geschlechterverhältnis aller Aufnahmen so weit auszugleichen, wie es das Geschlechterverhältnis der Anmeldungen ermöglicht ([OVG NRW, Urt. v. 23.01.2019 – 19 A 2303/17](#)).

Sofern sich diverse Kinder oder Kinder mit offener Geschlechtsangabe angemeldet haben, ist eine rechtssichere Anwendung des Kriteriums „Ausgeglichenes Verhältnis von Mädchen und Jungen“ nicht möglich und von der Heranziehung abzuraten. Da sich dies erst nach Eingang aller Anmeldungen entscheiden lässt, ist es zulässig und erforderlich, von dem ursprünglichen Vorhaben der Anwendung des Kriteriums in dieser Konstellation abzuweichen.

Beispiel 1

	Schulplätze = 120	
Geschlecht	Jungen	Mädchen
Schulplätze	60	60
Anmeldungen	100	30
aufgenommen	90	30
abgelehnt	10	0
Auswahlverfahren zwischen den 100 Jungen (z. B. Losverfahren)		

Beispiel 2

	Schulplätze = 120	
Geschlecht	Jungen	Mädchen
Schulplätze	60	60
Anmeldungen	70	65

aufgenommen	60	60
abgelehnt	10	5
Auswahlverfahren sowohl innerhalb der Jungen-, als auch innerhalb der Mädchengruppe!		

Beispiel 3

	Schulplätze = 120	
Geschlecht	Jungen	Mädchen
Schulplätze	60	60
Abzüglich aufgenommener Geschwisterkinder	8	5
Dann noch verfügbare Plätze	52	55
Anmeldungen insgesamt	70	65
Insgesamt aufgenommen	60	60
abgelehnt	10	5
Auswahlverfahren sowohl innerhalb der Jungen-, als auch innerhalb der Mädchengruppe, Geschwisterkinder werden von den verfügbaren Plätzen vorher abgezogen.		

Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 APO-S I

Dieses Kriterium dient der Herstellung eines – gemessen an der Bevölkerungsstruktur eines Stadtbezirks – ausgewogenen Verhältnisses zwischen Kindern unterschiedlicher Herkunftssprache.

Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Kindern, die ausschließlich deutschsprachig erzogen werden und solchen Kindern, die mehrsprachig aufwachsen (VG Köln, Beschl. v. 30.07.2019 – 10 L 1412/19).

Schulwege, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 APO-S I

Bei der Anwendung des Kriteriums „Schulwege“ nach § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 APO-S I hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Freiheit zu entscheiden, mit welchem konkreten Maßstab sie/er dieses Aufnahmekriterium heranzieht.

Bei dem Kriterium des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 APO-S I, über das Kinder in geographischer Nähe zur Schule einbezogen werden können, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht gehalten, den Maßstab anzuwenden, der zur Bestimmung der Schulweglänge im Sinne von § 7 Schülerfahrkostenverordnung anzulegen ist. In der Regel wird die Länge des Schulweges zugrunde gelegt sein, möglich ist es jedoch auch die Schulwege der angemeldeten Kinder nach ihrer Dauer oder nach anderen Gesichtspunkten zu bestimmen.

Der Zweck dieses Aufnahmekriteriums erfordert lediglich eine Auslegung und Anwendung, die sich an einfach handhabbaren und klar messbaren Umständen ausrichtet und für alle angemeldeten Kinder in gleicher Weise angelegt wird. Dies ist bei der regelmäßig eindeutigen quantitativen Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und dem Haupteingang der Schule der Fall. Dabei ist auch eine Heranziehung von internetbasierten Routenplanern zu akzeptieren.“ ([OVG NRW, Beschl. v. 17.08.2021 – 19 B 1325/21; VG Köln, Beschl. v. 09.05.2023 – 10 L 737/23 Rn. 16](#)).

Bitte geben Sie vorab bekannt, welche/n konkreten Standort / Adresse / Routenplaner Sie anwenden werden bei der Berechnung der Schulwege.

Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 APO-S I

Vgl. zur Berechnung der „Nähe“ das o.g.

Ggf. muss das Kriterium noch mit dem Losverfahren kombiniert werden (Besuch der gleichen Grundschule).

Beachten Sie: Gemäß § 1 Abs. 2 S. 5 APO-S I dürfen weder das Kriterium „Schulwege“ noch das Kriterium „Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule“ zur Anwendung kommen, wenn Schülerinnen und/oder Schüler angemeldet wurden, die in Ihrer Wohnortgemeinde keine Schule der gewünschten Schulform besuchen können.

Hinweise zum Losverfahren

Über die Durchführung des Losverfahrens muss ein Protokoll erstellt werden, das die Durchführung des Verfahrens transparent macht. Hierbei ist es zulässig, einzelne Aufgaben zu delegieren (z.B. „Losfee“; „Protokollieren“).

In jedem Fall in das Protokoll aufzunehmen sind:

Beginn und Ende des Losverfahrens mit Datum und Uhrzeit, namentliche Benennung derjenigen, die das Losverfahren durchgeführt haben, Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer, die beim Losverfahren anwesend waren, gegebenenfalls auch ein/e Vertreterin/Vertreter der Eltern(pfleg)schaft der Schule, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters unter das Protokoll. Ferner muss eine Liste aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler vorliegen, die am Losverfahren teilgenommen haben.

Für jedes Kind muss ersichtlich werden an welche Stelle es gelost worden ist.

Es ist erforderlich, jedem Kind eine Losnummer/Kürzel/etc. zuzuordnen und das Losverfahren damit anonymisiert und transparent umzusetzen.

Beispiel 4

Gymnasium hat 120 Schulplätze und 150 Anmeldungen 22 Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen 128 Kinder nehmen am Losverfahren teil 30 Kinder werden abgelehnt					
<u>Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Geschwisterkinder</u>	<u>Losverfahren</u>	<u>aufgenommen</u>
<u>1</u>	<u>Muster</u>	<u>Max</u>	<u>Klasse 7, 9</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>
<u>2</u>	<u>Schmidt</u>	<u>Andrea</u>	<u>Klasse 10</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>
<u>3- 22</u>	<u>...</u>	<u>...</u>	<u>Klasse 6</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>
			<u>Klasse 9, EF</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>
			<u>Klasse 10</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>
<u>23</u>	<u>Müller</u>	<u>Lisa</u>	<u>Nein</u>	<u>Los 20</u>	<u>Ja</u>
<u>24</u>	<u>Mayer</u>	<u>Tom</u>	<u>Nein</u>	<u>Los 128</u>	<u>Ja</u>
<u>25</u>	<u>Schmidt</u>	<u>Nina</u>	<u>Nein</u>	<u>Los 50</u>	<u>Ja</u>
<u>26- 120</u>	<u>...</u>	<u>...</u>	<u>Nein</u>	<u>Los 17</u>	<u>Ja</u>
			<u>Nein</u>	<u>Los 28</u>	<u>Ja</u>
			<u>Nein</u>	<u>Los 121</u>	<u>Ja</u>
<u>121</u>	<u>Schmitz</u>	<u>Anna</u>	<u>Nein</u>	<u>Los 2</u>	<u>Nein</u>
<u>122</u>			<u>Nein</u>	<u>Los 5</u>	<u>Nein</u>
<u>:</u>	<u>...</u>	<u>...</u>	<u>Nein</u>	<u>Los 18</u>	<u>Nein</u>
<u>130</u>			<u>Nein</u>	<u>Los 58</u>	<u>Nein</u>

Leistungsheterogenität, § 1 Abs. 2 S. 3 APO-S I (Gesamt- und Sekundarschulen)

„Wurde anhand eines sachgerecht und zweckmäßig festgelegten Schwellenwerts je eine Gruppe von leistungsstärkeren und leistungsschwächeren Schülern und Schülerinnen gebildet, gebietet der Grundsatz der Leistungsheterogenität, dass aus beiden Leistungsgruppen gleich viele Schüler und Schülerinnen auszuwählen sind, sofern

nicht ausnahmsweise besondere Gründe für ein Abweichen vorliegen“ ([OVG NRW, Urt. v. 23.01.2019 – 19 A 2303/17 Rn. 59](#)).

Die zu vergebenen Schulplätze müssen in absoluten Zahlen gleichmäßig auf die Leistungsgruppen aufgeteilt werden (soweit rechnerisch möglich). Dabei steht es im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob zwei oder drei Leistungsgruppen gebildet werden. Auch legt die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei die Notendurchschnitte für die jeweilige Leistungsgruppe selbst fest. Zu beachten ist unbedingt, dass die Notendurchschnitte eindeutig gewählt werden (z.B. bis 3,5 und ab 3,6 / bis 3,49 und ab 3,50).

Welche Noten zur Berechnung des Durchschnittes herangezogen werden und wie die Berechnung erfolgt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wichtig ist, dass dies einheitlich und vergleichbar erfolgt. Auch muss die Berechnung dokumentiert werden. Sofern die Berechnung mit Teilnoten erfolgt, müssen diese auch für alle Schülerinnen und Schüler vorliegen.

Aus den Leistungsgruppen müssen gleich viele Schülerinnen und Schüler ausgewählt werden, soweit dies rechnerisch möglich ist. Dazu ist es entsprechend notwendig – nach Möglichkeit – auch gleich große Lostöpfe zu bilden. Durch Verschieben der Notendurchschnitte kann an dieser Stelle justiert werden.

Dabei sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zwingend zu berücksichtigen (VG Köln, Beschl. v. 26.06.2023 – 10 L 856/23). Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die zieltgleich unterrichtet werden, werden der jeweiligen Leistungsgruppe zugeordnet. Schülerinnen und Schüler die zieldifferent unterrichtet werden, werden der leistungsschwächsten Leistungsgruppe zugeordnet (VG Aachen, Beschl. v. 19.08.2022 – 9 L 955/22 Rn. 67f.) Dass durch die vorrangige Aufnahme von GL-Kindern Regelkindern ein Platz „weggenommen“ wird, ist so vorgesehen und rechtlich nicht zu beanstanden.

Beispiel 5

Schulplätze insgesamt	(6 * 27 =) 162 Schulplätze			Gesamtzahl
Leistungsgruppen	LG I = 54	LG II = 54	LG III = 54	162
abzüglich GL-Kinder	-1	-4	-13	18
Schulplätze	53	50	41	144
Anmeldungen (Kinder ohne Förderbedarf)	53	55	60	168
aufgenommen	53	50	41	142
abgelehnt	0	5	19	24

Beispiel 6

Schulplätze insgesamt	(6 * 27=) 162 Schulplätze				Gesamtzahl
Leistungsgruppen	LG I = 81		LG II = 81		162
Geschlecht*	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen	
Schulplätze	41	40	40	41	162
Abzüglich GL-Kinder	-4	-1	-4	-9	18
Schulplätze	37	39	36	32	144
Anmeldungen (Kinder ohne Förderbedarf)	37	40	47	41	163
aufgenommen	37	39	36	32	144
abgelehnt	0	1	11	9	21
*optionales Kriterium					

Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in die NRW-Sportschule

Das Aufnahmeverfahren für die NRW-Sportschule ist seit dem Schuljahr 2021/2022 in § 45 Abs. 2 APO-S I geregelt.

Danach findet ein eigenständiges Aufnahmeverfahren statt. Für die Details beachten Sie bitte die Verwaltungsvorschriften 45.2.2 zu § 45 APO-S I.

Rechtsprechung VG Köln, Beschl. – 10 L 1244/23:

Sofern der Antrag auf Aufnahme in die NRW-Sportschule erfolglos war, erhalten die Familien einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid. Eine formlose E-Mail ist nur zur Vorabbenachrichtigung der Ergebnisse möglich, ersetzt aber nicht den Ablehnungsbescheid!

NRW-Musikprofil-Schulen

Schulen, die eine Genehmigung vom Ministerium für Schule und Bildung haben, um am Schulversuch nach § 25 SchulG NRW teilzunehmen (NRW-Musikprofil-Schule),

nehmen Kinder für das Aufnahmeverfahren entsprechend den Ausführungen in der Genehmigung auf.

Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern

Kinder, die bereits an der Schule in Förderklassen/Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, müssen mit allen anderen Kindern das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht bevorzugt aufgenommen werden. Für sie gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln (s. überarbeiteter RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 6. Dezember 2023 „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“) gemäß § 46 SchulG.

Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch meist noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten; bei einem festgestellten Alphabetisierungsbedarf kann dieser Zeitraum um bis zu 12 Monate überschritten werden.

Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands, der individuellen Lernentwicklung sowie der zu erwartenden Leistungsfähigkeit einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen oder sie ergeht gemeinschaftlich durch die Lehrkräfte, die die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unterrichten sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal. Auch eine unterjährige Zuordnung ist möglich.

Für das Aufnahmeverfahren für die 5. Klasse gemäß § 1 APO-S I gilt:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 durchlaufen unabhängig von ihrer Herkunft den Prozess der Übergangsgestaltung im Wechsel zur weiterführenden Schule. Die Eltern werden über die Bildungsgänge und das ortsansässige Schulangebot informiert.

Schulanmeldungen an weiterführenden Schulen nach den allgemeinen Bestimmungen sind für solche Schülerinnen und Schüler möglich, die bereits einem Bildungsgang zugeordnet sind oder mit Ablauf des 4. Schuljahres dem Bildungsgang Grundschule zugeordnet werden. Sofern die Erstförderung im Laufe des 1. Halbjahres der Klasse 4 endet und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 zugewiesen sind, erhalten sie zum Halbjahr ein Zeugnis sowie eine begründete Schulformempfehlung. Gegebenenfalls nicht bewertbare Fächer können als „nicht bewertbar“ auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Ebenso sind Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren Erstförderung bis 01.08.2026 abgeschlossen ist, ein (Lernstand-)Berichtszeugnis vorliegt und eine Schulformempfehlung ausgesprochen wurde. Es ergeben sich insoweit keine Unterschiede zum Übergang nicht neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler.

Eine Anmeldung an einer weiterführenden Schule für die 5. Klasse und damit die Teilnahme am regulären Aufnahmeverfahren ist nicht möglich, wenn sich das Kind über den 31.07.2026 hinaus noch in der Deutschförderung befindet und keinem Bildungsgang zugeordnet ist.

Je nach Alter kann aber die Erstförderung am Ort der weiterführenden Schule fortgesetzt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können und an der weiterführenden Schule freie Kapazitäten vorhanden sind.

Umgang mit nachträglich freiwerdenden Plätzen

Bitte erstellen Sie mit Ihrem Auswahlverfahren direkt eine Nachrückliste! Führen Sie also ggf. das Losverfahren fort bis alle an Ihrer Schule angemeldeten Kinder einen (Nachrück-)Platz zugewiesen bekommen haben. Bei der Anwendung des Kriteriums Schulwege ergibt sich das Nachrückverfahren durch die Berechnung der Schulwege. Wichtig ist, dass Sie im Ablehnungsbescheid bereits den Nachrückplatz mitteilen ([VG Köln, Beschl. v. 09.05.2023 – 10 L 751/23 Rn. 55](#)).

Bei Gesamt- und Sekundarschulen geht bei der Nachbesetzung immer das zwingende Kriterium der Leistungsheterogenität den anderen Kriterien vor. Dies müssen Sie auch bei der Bildung der Nachrückliste berücksichtigen.

Wichtig: Widerspruchsführer haben keinen Vorrang bei der Besetzung von nachträglich freiwerdenden Schulplätzen!

(OVG NRW, Beschluss vom 28. Juli 2023 – 19 B 637/23)

Die Nachrückliste ist gültig bis zum Ende des 5. Schuljahres, Stichtag 31.07.2027. Bis dahin muss ein frei gewordener Schulplatz nach der Reihenfolge der Nachrückliste angeboten werden.

Das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule, die Schule des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW) ist, führt ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf durch, § 1 Abs. 4 S. 1 APO-S I. Es müssen vorrangig die Kinder aufgenommen werden, die von der Schulaufsichtsbehörde den entsprechenden Schulvorschlag erhalten haben.

Für anschließend vorhandene Plätze gelten die § 1 Abs. 2 und 3 APO-S I entsprechend.

Wichtig ist, dass die (Letzt-)Entscheidungsverantwortung über die Aufnahme der Förderschülerinnen und -schüler bei den örtlichen Schulleiterinnen und Schulleitern verbleibt ([OVG NRW, Beschl. v. 26.08.2021 - 19 B Rn. 11](#)).

Im Rahmen der Einzelintegration können auch an Schulen, die keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden, sofern der Schulträger dem zugestimmt hat. Diese müssen am regulären Auswahlverfahren teilnehmen und dürfen nicht bevorzugt aufgenommen werden!

Bandbreiten

Die Bandbreiten sind in § 6 Abs. 5; Abs. 6 [Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW](#) geregelt.

Die dort genannten **Bandbreiten** sind bei entsprechendem Anmeldeüberhang bei der Anmeldung **vollständig auszuschöpfen**. Für Schulen, die keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind und Schulen des Gemeinsamen Lernens, die nicht genügend Kinder im Sinne von § 46 Abs. 4 Nr. 2 SchulG NRW aufnehmen, sind folgende Bandbreitenhöchstwerte auszuschöpfen:

Schulform	Bis 3 Parallelklassen	Ab 4 Parallelklassen
Sekundarschule	29	29
Realschule	31	30
Gymnasium	31	30
Gesamtschule	-	29

Reduzierung der Schülerzahl bei GL-Schulen

Bitte unbedingt beachten: Das ist **kein Automatismus!**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule des Gemeinsamen Lernens kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der aufzunehmenden SuS auf bis zu 27 begrenzen. Hierfür bedarf es einer aktiven und **zu dokumentierenden Ermessensentscheidung** der Schulleiterin oder des Schulleiters und es müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 4 SchulG NRW vorliegen (s.u. Muster).

Diese sind:

- Einvernehmen mit dem Schulträger, § 46 Abs. 4 S. 1 SchulG NRW

Das Einvernehmen zur Reduzierung des Klassenfrequenzwertes auf bis zu 27 SuS pro Klasse ist mit dem Schulträger herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.

Neu!

- Schule des Gemeinsamen Lernens (§ 20 SchulG NRW), § 46 Abs. 4 Nr. 1 SchulG NRW
- Aufnahme von rechnerisch mindestens zwei Schülerinnen und Schüler pro Parallelklasse mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, § 46 Abs. 4 Nr. 2 SchulG NRW
- Klassenfrequenzrichtwert darf nicht unterschritten werden, § 46 Abs. 4 Nr. 3 SchulG NRW

Anforderungen an den Ablehnungsbescheid

Die Ablehnungsentscheidung als Verwaltungsakt muss ausreichend bestimmt und begründet sein. Der Bescheid muss daher mindestens enthalten:

- Name und Anschrift der Schule
- Adressat (Sorgeberechtigte)
- Darstellung des Sachverhalts (**insbesondere Kapazitäten**)
 - **Anzahl der vorhandenen Schulplätze**
 - **Anzahl der Anmeldungen**
- **Entscheidung mit Begründung (angewandte Kriterien)**
 - **Rechtsgrundlage der Entscheidung**
 - **Nennung des Nachrückplatzes (Beispiel 5 s. o.: Anna Schmitz hat den Nachrückplatz Nummer 1 – ggf. Leistungsgruppe und Geschlechtergruppe ergänzen)**
 - **ggf. Ablehnung eines Härtefalls (Begründung)**
- Unterzeichner/in
- Rechtsbehelfsbelehrung

Ein (nicht verbindliches) Muster, das die notwendigen Bestandteile enthält, ist beige-fügt. Das Muster macht Ihre eigene Ermessensausübung nicht entbehrlich. Bitte achten Sie darauf, dass der Ablehnungsbescheid die vorgebrachten individuellen Gründe der Sorgeberechtigten bei Ablehnung eines Härtefalls aufgreift und bewertet.

Stellen Sie sicher, dass Ihr Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Eine fehlende oder falsche Rechtsbehelfsbelehrung führt dazu, dass den Erziehungsberechtigten statt einer einmonatigen Widerspruchsfrist eine Widerspruchsfrist von einem Jahr zusteht!

Bitte vernichten Sie nicht alle Unterlagen von abgelehnten Kindern. Geben Sie den Originalanmeldeschein zurück, aber behalten Sie Kopien von allen anderen Unterla-

gen, die zur Anmeldung vorgelegt wurden. Diese können im weiteren Verlauf von Bedeutung sein.

Widerspruchsverfahren

Checkliste Unterlagen Widerspruchsverfahren

Zur Prüfung und Bearbeitung von Widersprüchen gegen Ablehnungen an Ihren Schulen finden sich in dieser Handreichung umfangreiche Hinweise und eine Checkliste bezüglich der einzureichenden Unterlagen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Sie ausschließlich vollständige Vorgänge übersenden, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Widerspruch

Der Widerspruch muss fristgerecht, schriftlich und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben eingelegt werden. Fehlende Unterschriften müssen durch Sie umgehend nachgefordert werden, erst dann ist dieser zulässig und kann geprüft werden. Ebenso verhält es sich mit Widersprüchen, die lediglich per Mail eingehen und damit gar nicht unterschrieben sind. Ein Widerspruch muss nicht begründet werden und auch nicht das Wort Widerspruch beinhalten. Die Einwendung der Erziehungsberechtigten wird nach dem Sinn und Zweck ausgelegt.

Es ist zu vermeiden über einen Widerspruch, der lediglich fristwahrend eingelegt und darin eine Begründung für einen späteren Zeitpunkt angekündigt wird, zu entscheiden. Hier ist es unabdingbar, die Begründung abzuwarten (ggf. zwischenzeitlich Akteneinsicht zu gewähren) und erst bei Vorliegen dieser in die Prüfung einzusteigen.

Akteneinsicht / zu übermittelnde Unterlagen

Widerspruchsführerinnen und -führer haben – unabhängig, ob sie anwaltlich vertreten sind oder nicht – einen Anspruch auf Akteneinsicht in alle die das (konkrete Aufnahme-)verfahren betreffenden Unterlagen. Diese muss beantragt werden. Auch eine anwaltliche Vertretung bedeutet nicht gleichzeitig, dass der Kanzlei unaufgefordert Unterlagen zu übermitteln sind. Bitte legen Sie auf Anfrage nur die Unterlagen in Kopie vor, die zum Nachvollziehen Ihrer Aufnahmeentscheidung benötigt werden. Wann ein Vorgang vollständig ist, ist demnach einzelfallabhängig und richtet sich nach dem jeweiligen Verfahren und den angewendeten Kriterien. Es ist insbesondere nicht ausreichend, Widerspruchsführern zu versichern, dass z. B. alle aufgenommenen Geschwisterkinder auch Geschwisterkind im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 APO-S I sind. Widerspruchsführer haben Anspruch auf eine Liste mit der Nennung der Geschwisterkinder zzgl. Jahrgangsstufe (bei Anwendung Geschwisterkind-Kriterium). Entsprechend

sind alle Daten zu anonymisieren, die zum Nachvollziehen der konkreten Aufnahmeentscheidung nicht erforderlich sind (z.B. Nachnamen, Adressen,...). Immer erkenntlich muss jedoch sein, welches Kind zu welcher Losnummer gehört und an welcher Stelle dieses gezogen wurde.

Bitte übermitteln Sie weder die Handreichung zum Aufnahmeverfahren noch Muster schreiben der Bezirksregierung Köln an Rechtsanwälte (oder Eltern) im Rahmen der Akteneinsicht. Diese sind lediglich zum internen Gebrauch.

In der Regel wird der Widerspruch erst nach der Akteneinsicht begründet oder zurückgenommen.

Stattgabe / Abgabennachricht

Wenn Sie feststellen, dass der Widerspruch begründet ist, müssen Sie diesem stattgeben. Ein Widerspruch kann begründet sein, wenn ein Fehler im Aufnahmeverfahren passiert ist, der sich chancenmindernd auf die Aufnahmeentscheidung des Widerspruchsführers ausgewirkt hat. ([Muster](#)).

Sofern dem Widerspruch nicht stattgegeben werden kann, erteilen Sie dem Widerspruchsführer eine formlose Abgabennachricht. Die Abgabennachricht muss keine gesonderte Begründung enthalten. Mit der Abgabennachricht teilen Sie dem Widerspruchsführer mit, dass Sie dem Widerspruch nicht abhelfen konnten und dieser nun der Bezirksregierung Köln als Widerspruchsbehörde vorgelegt wird ([Muster](#)).

Übersendung der Widerspruchsunterlagen

Zur Auflistung der einzelnen Widersprüche verwenden Sie bitte die beigelegte Excel Tabelle (bitte ändern Sie nicht das Format). Bitte senden Sie diese ausgefüllte Tabelle in elektronischer Form an das Funktionspostfach:

aufnahme-sek1@bezreg-koeln.nrw.de

Es handelt sich um ein reines Funktionspostfach zur Übermittlung Ihrer Excel-Tabelle (bitte das Format nicht verändern) nach Ende Ihrer Widerspruchsfrist. Eine Weitergabe der E-Mail-Adresse ist unbedingt zu unterlassen.

Die weiteren Widerspruchsunterlagen können per Post oder über die datenschutzkonforme Cloud „Membox“ an uns versandt werden. Hierzu nutzen Sie bitte den Zuganglink, den Sie nach Übersendung Ihrer Excel-Tabelle an das Funktionspostfach unaufgefordert von uns erhalten. Dieser Link wurde eigens für Ihre Schule erstellt und es ist bereits ein Ordner in der Membox für Ihre Schule eingerichtet. Das nötige Passwort finden Sie in gleicher E-Mail. Sobald Sie alle Dateien in Ihrem Ordner hinzugefügt und hochgeladen haben, informieren Sie uns bitte per E-Mail an das Funktionspostfach.

Neu!

Darüber hinaus stehen wir Ihnen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Svenja Kappenhagen

svenja.kappenhagen@bezreg-koeln.nrw.de

0221-147-2896

Kirsten Rick

kirsten.rick@bezreg-koeln.nrw.de

0221-147-3187

Rücknahme von bereits vergebenen Schulplätzen

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein Schulplatz rechtswidrig an ein Kind vergeben worden ist (z. B. wurde versehentlich ein Kind als Geschwisterkind aufgenommen, welches keine Geschwister hat). Die Vergabe dieses Schulplatzes muss ggf. zurückgenommen werden. Es handelt sich dabei um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt, der auf der rechtlichen Grundlage von § 48 VwVfG zurückgenommen werden kann. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf die erteilte Zusage ergibt sich idR erst dann, wenn das Schuljahr bereits begonnen hat ([VG Köln, Beschl. v. 19.06.2020, - 10 L 819/20](#), Rn. 68f.) Wichtig ist, dass die Erziehungsberechtigten vor der Rücknahmeentscheidung angehört werden, d.h. die Möglichkeit bekommen, sich zu der beabsichtigten Rücknahme des Aufnahmebescheides zu äußern ([Muster](#)).

Bitte sprechen Sie einen solchen Fall unbedingt mit uns ab.

Muster Ablehnungsbescheid

Name und Anschrift
der Schule

Datum

Erziehungsberechtigte
Straße
PLZ Wohnort

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Frau [...], sehr geehrter Herr [...]

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind [*Name des Kindes*] nicht an meiner Schule aufgenommen werden konnte.

Ich bedanke mich für die Anmeldung Ihres Kindes an meiner Schule und zugleich für das Vertrauen, das Sie mir damit entgegengebracht haben. Insgesamt haben sich [*Anzahl der Kinder*] Schülerinnen und Schüler für das künftige 5. Schuljahr angemeldet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) habe ich innerhalb des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens über die Aufnahme an der Schule zu entscheiden. Nach § 6 Abs. 5 Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW beträgt in der Sekundarstufe I die Obergrenze [*30 (ab vier Parallelklassen / 31 (bis drei Parallelklassen / Schulen des Gemeinsamen Lernens: Absenkung auf ggf. bis zu 27 im Einvernehmen mit dem Schulträger)*] Schulplätze pro Parallelklasse.

Bei dem „allgemeinen Rahmen“ handelt es sich um die Festlegung der Zügigkeit (Zahl der Parallelklassen = [*Anzahl eintragen*]), die in Verbindung mit der Obergrenze [*Anzahl eingeben*] die Schülerhöchstzahl [*Anzahl eingeben*] ergibt.

Nur für Schulen des Gemeinsamen Lernens: Da es sich bei unserer Schule um eine Schule des Gemeinsamen Lernens (§ 20 SchulG NRW) handelt, sind [*Anzahl eintragen*] Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf vorbehalten.

Nur für Gesamt- und Sekundarschulen:

Ansichts der Zahl der Anmeldungen, die die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, war ich gezwungen, eine Auswahl zu treffen.

Zu Berücksichtigung der Leistungsheterogenität wurden [Anzahl eintragen] Leistungsgruppen gebildet. Folgende Fächer wurden bei der Bildung der Leistungsgruppen herangezogen [Beispiel: Deutsch, Mathematik, Sachkunde].

Für die Bildung der Leistungsgruppen wurden folgende Notendurchschnittsgrenzen gebildet:

[Beispiel:

Leistungsgruppe I bis 2,0

Leistungsgruppe II 2,1 – 3,0

Leistungsgruppe III ab 3,1

Ihr Kind gehört zur Leistungsgruppe [x].

Nach Berücksichtigung von [Anzahl eintragen] Härtefall[en] habe ich gem. § 1 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) folgende Kriterien herangezogen:

Beispiele:

1. Geschwisterkinder [Anzahl der aufgenommenen Geschwisterkinder eintragen]
2. Schulweg (*Beispiel: Ermittlung mit google maps: Wohnort bis Haupteingang [Anschrift eingeben]*)
3. Losverfahren

Ihr Kind hat den Nachrückplatz [Nummer eintragen] (*ggf. Leistungsgruppe und Geschlechtergruppe ergänzen*)

Den Anmeldeschein sende ich Ihnen mit gleichem Schreiben zurück. Mit diesem können Sie Ihr Kind an einer anderen weiterführenden Schule anmelden.

Mit freundlichem Gruß

[Unterschrift SchulleiterIn]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei [Name und Anschrift der Schule] zu erheben.

Muster Abgabenericht

Name und Anschrift
der Schule

Datum

Achtung: bei Widerspruch durch Rechtsanwalt / Rechtsanwältin ist nur dieser anzuschreiben!

Anschrift Erziehungsberechtigte oder Rechtsanwalt

Ihr Widerspruch vom

Sehr geehrte Frau [...], sehr geehrter Herr [...],
(oder Anrede Rechtsanwalt / Rechtsanwältin)

mit Schreiben vom haben Sie gegen den Ablehnungsbescheid vom für Ihr Kind (Ihren/Ihre Mandanten/-in) Widerspruch eingelegt.

Leider kann ich Ihrem Widerspruch nicht abhelfen und habe ihn daher zur Prüfung an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet. Sie erhalten von dort einen Widerspruchsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift SchulleiterIn]

Muster Stattgabe

Name und Anschrift
der Schule

Datum

Achtung: bei Widerspruch durch Rechtsanwalt / Rechtsanwältin ist nur dieser anzuschreiben!

Anschrift Eltern oder Rechtsanwalt

Abhilfebescheid

Ihr Widerspruch vom

Sehr geehrte Frau [...], sehr geehrter Herr [...],
(oder Anrede Rechtsanwalt / Rechtsanwältin)

mit Schreiben vom [Datum] haben Sie gegen den Ablehnungsbescheid vom [Datum] für Ihr Kind (Ihren/Ihre Mandanten/-in) Widerspruch eingelegt.

1. Der Ablehnungsbescheid vom [...] von der [Schule] wird aufgehoben. Der Widerspruchsführer wird an der [Name] Schule aufgenommen.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift SchulleiterIn]

Muster Rücknahme eines Schulplatzes

Name und Anschrift
der Schule

Datum

Erziehungsberechtigte
Straße
PLZ Wohnort

Rücknahme der Aufnahmeentscheidung Ihres Kindes vom [Datum einfügen]

Sehr geehrte Frau [...], sehr geehrter Herr [...]
hiermit erlasse ich folgenden Rücknahmebescheid

1. Die Aufnahme Ihres Kindes vom [Datum einfügen] an der [Name der Schule] wird hiermit zurückgenommen.
2. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides an.

I.

Am [Datum einfügen] stellten Sie bei meiner Schule einen Antrag auf Aufnahme für Ihr Kind [Name] für die Jahrgangsstufe fünf im Schuljahr [einfügen].

Ich habe für die im Schuljahr [...] [...] -zünftig geführte Jahrgangsstufe insgesamt [Anzahl] Schulplätze. Dies entspricht den Vorgaben des Schulträgers.

Insgesamt meldeten sich für das Schuljahr [...] [Zahl einfügen] Kinder an.

Da die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen an meiner Schule die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze um überstieg, wurden folgenden Kriterien zur Auswahl der angenommenen Schülerinnen und Schüler herangezogen:

[Kriterien nennen]

Ihrem Antrag auf Aufnahme Kindes in die kommende Jahrgangsstufe fünf des Schuljahres [...] habe ich mit Schreiben [Datum] stattgegeben.

II.

Nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Aufnahme Ihres Kindes an meiner Schule war rechtswidrig. Die Aufnahmeentscheidung ist somit zurückzunehmen.

Ich bin als Schulleiterin / Schulleiter gemäß § 48 Abs. 5 VwVfG NRW für die Rücknahme der Aufnahme zuständig.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Mit Anruf / Schreiben vom [Datum] habe ich Ihnen den Sachverhalt mitgeteilt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die nach § 48 Abs. 1 VwVfG erforderlichen Voraussetzungen für die Rücknahme des Aufnahmebescheides liegen vor, da die Aufnahmeentscheidung rechtswidrig war.

Sachverhalt einfügen und beschreiben:

[...]

Im Aufnahmeverfahren hat Ihr Kind folgenden Platz erhalten [Zahl einfügen]. Der Bescheid über die Aufnahme war leider rechtswidrig.

z. B. falsches Los, Zahlendreher, Namensverwechslung, gemeindefremdes Kind

Da die Aufnahmeentscheidung weder eine Geld- noch eine Sachleistung gewährte, ist ein auf den Bestand der Aufnahmeentscheidung gerichtetes Vertrauen Ihrerseits im Sinne von § 48 Abs. 2 VwVfG NRW unerheblich.

Vermögensdispositionen im Sinne von § 48 Abs. 3 VwVfG NRW kommen hinsichtlich der unentgeltlichen Aufnahme an meiner Schule nicht in Betracht.

Die nach § 48 Abs. 4 VwVfG NRW einzuhaltende Rücknahmefrist von einem Jahr ist hier gewahrt.

Die Entscheidung über die Rücknahme steht gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dem Zweck dieser Ermächtigung folgend bin ich gehalten, unter Berücksichtigung des Gebots der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns einerseits und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit andererseits darüber zu entscheiden, ob die ausgesprochene Rücknahme geboten ist. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe waren für mich folgende Aspekte entscheidend:

Die Rücknahme der Aufnahmeentscheidung dient dem Zweck, die Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens wiederherzustellen.

Die Rücknahme der Aufnahmeentscheidung ist geeignet diesem Zweck zu dienen, da durch sie der Platz an der Schule für das kommende Schuljahr wieder für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen.

Es ist kein gleich geeignetes, milderer Mittel ersichtlich um das Auswahlverfahren in rechtmäßiger Weise zu wiederholen, sodass die Rücknahme auch erforderlich ist.

Die Rücknahme ist auch angemessen. Zwar genießt Ihr Kind durch das Schreiben einen gewissen Vertrauensschutz. Dieser Vertrauensschutz wird umso größer, wenn

das Schuljahr bereits begonnen hat oder schon fortgeschritten ist. Dann haben sich die Schüler und Schülerinnen im Vertrauen auf den Bestand der Einschulung bereits in der Schule und der Klasse eingefunden und eingelebt. Unmittelbar nach der Aufnahmeentscheidung ist dieser Vertrauensschutz hingegen noch nicht derart stark ausgeprägt, da die genannten Aspekte noch nicht eingetreten sind.

Dem Vertrauensschutz steht der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung, auf effektiven Rechtsschutz und auf Gleichbehandlung der rechtswidrig abgelehnten Bewerber entgegen.

Das Vertrauen der an ihrer Wunschschele angenommenen Schüler und Schülerinnen auf den Bestand dieser Entscheidung tritt folglich angesichts der verfassungsrechtlich verbürgten Garantien des effektiven Rechtsschutzes und des Gleichbehandlungsgebots zurück.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Rücknahme liegt vor. Das Auswahlverfahren an der Schule ist rechtswidrig erfolgt, sodass Ihr Kind zu Unrecht aufgenommen und andere Kinder zu Unrecht abgelehnt wurden. Die zu Unrecht abgelehnten Schüler und Schülerinnen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung, effektiven Rechtsschutz und Gleichbehandlung. Angesichts des zeitlich nah bevorstehenden Beginns des neuen Schuljahres und des damit verbundenen Planungsaufwandes für alle beteiligten Familien ist der rechtswidrig vergebene Schulplatz an meiner Schule möglichst zeitnah und ohne weitere Verzögerungen rechtmäßig nach zu besetzen, sodass zeitnah der Rechtsfrieden wiederhergestellt werden kann. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher ihr Aussetzungsinteresse hinter dem Vollziehungsinteresse der Allgemeinheit zurückstehen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift SchulleiterIn]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei [Name und Anschrift der Schule] zu erheben.

Muster Begrenzung des Klassenfrequenzwertes auf bis zu 27 Schülerinnen und Schüler

Name und Anschrift
der Schule

Datum

Nach Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 46 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SchulG NRW im Schuljahr 2026/2027 an meiner Schule erfüllt sind, begrenze ich im Rahmen meiner Ermessensausübung den Klassenfrequenzrichtwert auf _____ Schülerinnen und Schüler pro Klasse.

Das Einvernehmen mit dem Schulträger hierzu habe ich am _____ hergestellt.

[Unterschrift SchulleiterIn]

Einzureichende Unterlagen für die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren

Diese Tabelle soll Ihnen eine Hilfestellung geben, welche Unterlagen für die Bearbeitung von Widersprüchen zwingend einzureichen sind. Ich bitte Sie, dies als Deckblatt zu Ihren Unterlagen ausgefüllt hinzuzufügen. Vorgänge, die nicht vollständig sind, werden nicht bearbeitet.

Unterlagen	✓ Liegt bei
Vordruck „Darstellung des Verfahrens“	
Kopien von: Anmeldung, Anmeldeschein, Ablehnungsbescheid, Halbjahreszeugnis Klasse 4	
Widerspruchsschreiben der sorgeberechtigten Elternteile <ul style="list-style-type: none"> - fristgerecht? - Unterschriften aller Sorgeberechtigten? (Wenn nicht, nachfordern) 	
Abgabenachricht(en)	
Liste aller angemeldeten <u>und</u> aufgenommenen Schülerinnen/Schüler zzgl. Wohnort	
Bei Anwendung des Kriteriums „Losverfahren“: die geloste Reihenfolge, inkl. Nachrückliste	
Liste über alle WiderspruchsführerInnen (siehe Anhang Excel-Liste)	

<p>Bei Anwendung des Kriteriums „Geschwisterkinder“ Auflistung, in welcher Jahrgangsstufe das Geschwisterkind / die Geschwisterkinder sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. um welche Art Geschwisterkind es sich handelt (Halb-/Adoptiv-/Stief-) 	
<p>Bei Anwendung des Kriteriums „ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftsspra- che“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung, wie das Verhältnis ermittelt wurde - Auflistung, welches Kind welche Herkunftssprache spricht 	
<p>Bei Anwendung des Kriteriums „Schulwege“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung, wie und mit welchem Programm Googlemaps, Falk Routenplaner etc. der Schulweg ermittelt wurde - Auflistung aller Entfernungen aller angemeldeten Kinder 	
<p>Nur für Schulen des Gemeinsamen Lernens</p>	
<p>Übersicht über alle aufgenommenen Kinder mit sonderpädagog- ischem Unterstützungsbedarf</p>	
<p>Vorschlagsliste vom Schulamt!</p>	
<p>Dokumentierte Ermessensentscheidung zur Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes.</p>	
<p>Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulleiter/in im Sinne von <u>§ 46 Abs. 4 SchulG NRW</u> zur Reduzierung des Klas- senfrequenzrichtwertes.</p>	
<p>Protokoll der Inklusionsrunde bzw. Verteilerkonferenz</p>	

Nur für Gesamt- und Sekundarschulen

Erklärung zur Berechnung des Notendurchschnitts (Fächer)

Notenübersicht aller SchülerInnen (auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf)!

Beispiel Notenübersicht

	Deutsch	Mathe	Sachkunde	Ø
Anna	1	2	3	2
Bastian	3	3	4	3,3

Darstellung des Aufnahmeverfahrens für die Jahrgangsstufe 5

1.	Zeitraum des Anmeldeverfahrens	
2.	Anzahl der parallelen Lerngruppen im o. a. Schuljahr	
3.	<u>Obergrenze</u> der jeweiligen Klassengröße	
4.	Wurde vom Schulträger ein Schuleinzugsbereich gebildet? Wenn ja, bitte erläutern!	
5.	Hat der Schulträger für Ihre Schulform einen Ratsbeschluss nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW gefasst, wonach gemeindeeigene Kinder privilegiert werden? Wenn ja, wann?	
6.	Kriterien für Härtefälle	
7.	Anzahl aufgenommener Härtefälle Erläutern Sie bitte die Auswahl:	

8.	<p>Welche Kriterien in welcher Reihenfolge wurden gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 6 APO-S I angewandt?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschwisterkinder, 2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen, 3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache, 4. Schulwege, 5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule, 6. Losverfahren 	
9.	<p>Wann und wo ist das Losverfahren durchgeführt worden? Wer hat teilgenommen?</p>	
<p><u>Nur</u> für Schulen des Gemeinsamen Lernens!</p>		
10.	<p>Anzahl der aufgenommenen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf</p>	
11.	<p>Bei Widerspruch von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf: Siehe Punkt 8.f.</p>	
<p><u>Nur</u> für Gesamt- und Sekundarschulen!</p>		
11.	<p>Die Leistungsgruppen wurden gebildet aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern:</p>	

Variante 1: Drei Leistungsgruppen

	Anzahl der vorhandenen Schulplätze = X = ?			Gesamtzahl
	Leistungs- gruppe I bis zu einer Durch- schnittsnote von X/3=	Leistungs- gruppe II ab einer Durch- schnittsnote von X/3=	Leistungsgruppe III ab einer Durchschnitts- note von X/3=	
Härtefälle (Y)				
Kinder mit Förderbedarf (Z)				
übrig bleibende Schul- plätze (X/3-Y-Z) =				
Anmeldungen				
aufgenommen				
abgelehnt				

Variante 2: Drei Leistungsgruppen und ausgewogenes Geschlechterverhältnis

	Anzahl vorhandenen Schulplätze = X = ?						Gesamtzahl
	Leistungsgruppe I bis zu einer Durchschnitts- note von X/3=		Leistungsgruppe II ab einer Durchschnitts- note von X/3=		Leistungsgruppe III ab einer Durchschnitts- note von X/3=		
ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen*	Jun- gen	Mäd- chen	Jun- gen	Mäd- chen	Jun- gen	Mäd- chen	
	X/3/2=	X/3/2=	X/3/2=	X/3/2=	X/3/2=	X/3/2=	
Härtefälle (Y)							
Kinder mit Förderbedarf (Z)							
übrig bleibende Schulplätze (X/3-Y-Z) =							
Anmeldungen							
Aufgenommen							
abgelehnt							
*optionales Kriterium							

Variante 3: Zwei Leistungsgruppen

	Anzahl der vorhandenen Schulplätze = X = ?				Gesamtzahl
	Leistungsgruppe I bis zu einer Durchschnitts- note von X/2=	Leistungs- gruppe II ab einer Durchschnitts- note von X/2=			
Härtefälle (Y)					
Kinder mit Förderbedarf (Z)					
übrig bleibende Schulplätze (X/2-Y-Z) =					
Anmeldungen					
Aufgenommen					
abgelehnt					
*optionales Kriterium					

Variante 4: Zwei Leistungsgruppen und ausgewogenes Geschlechterverhältnis

	Anzahl der vorhandenen Schulplätze = X = ?				Gesamtzahl
	Leistungsgruppe I bis zu einer Durchschnittsnote von X/2=		Leistungsgruppe II ab einer Durchschnittsnote von X/2=		
Ausgewogenes Ver- hältnis von Mädchen und Jungen*	Jungen	Mädchen	Jungen	Mäd- chen	
	X/2/2=	X/2/2=	X/2/2=	X/2/2=	
Härtefälle (Y)					
Kinder mit Förderbe- darf (Z)					
übrig bleibende Schulplätze (X/2/2-Y- Z) =					
Anmeldungen					
Aufgenommen					
abgelehnt					
*optionales Kriterium					

Ansprechpartner an Ihrer Schule bei Rückfragen

Bitte geben Sie einen Ansprechpartner (Name und Telefonnummer) an, der bei Rückfragen Auskunft geben kann!

(Ort / Datum / Unterschrift)